

so kann er auch einen Theil seines geistigen Eigenthums an Jemand abgeben, der nicht selbst Theaterunternehmer ist, aber in den Stand gesetzt sein will, an einem bestimmten Ort über das Aufführungsrecht zu Gunsten Dritter zu verfügen. Es wäre also z. B. auch nichts im Wege, daß eine Stadtcommune, die ja eine moralische Person darstellt, durch ihre gesetzlichen Vertreter oder deren ordnungsmäßig bestellte Bevollmächtigte für sich Aufführungsrechte acquiriren könnte, um sie dann jedem Pächter ihres Theatergebäudes zur Benutzung während seiner Pachtzeit zu überlassen. Sicher würden die Autoren eine solche Offerte acceptiren, wenn ihnen ein entsprechendes Honorar oder Tantieme und im letzteren Falle zugleich die Garantie einer amtlichen Revision der jedesmaligen Cassenabschlüsse geboten würde. So lange aber die Stadtcommunen von einem contractlichen Verhältniß zu den Autoren nichts wissen wollen, mögen sich deren Pächter nicht wundern, wenn letztere von ihnen den Nachweis fordern, daß sie selbst das Recht zur Aufführung ihrer Stücke erworben haben, oder sie wegen unbefugter Aufführung in Anspruch nehmen.

Man begegnet jetzt mitunter in der von den opponirenden Bühnenvorständen beeinflussten Presse der Auffassung, daß die dramatischen Autoren das neue Gesetz mißbrauchten, sich das noch einmal bezahlen zu lassen, was sie schon einmal bezahlt erhalten haben. Nichts kann unrichtiger sein. Welche neuen Befugnisse das Reichsgesetz gewährt, ist oben ausgeführt. Sie stehen auf einem ganz andern Boden. Was die Autoren jetzt fordern, waren sie auch schon vorher berechtigt zu fordern und es hätte ihnen auch auf Grund der älteren Gesetze zugesprochen werden müssen, denn vor 1870 hatte das Theater dieselbe rechtliche Natur, wie nach diesem Jahre. Die Autoren fordern auch so wenig von den jetzigen Theaterinhabern die nochmalige Bezahlung des schon einmal Bezahlten, so wenig die Eigenthümer der Theatergebäude nochmalige Bezahlung der von den Vorgängern bereits gezahlten Pacht fordern. Jeder Nutznießer zahlte eben nur die bedungene Entschädigung für seine eigene Nutznießung, und so gut der jedem neuen Pächter obliegende Pachtzins eines Gebäudes nur die Rente eines Capitals darstellt, so ist das Honorar oder die Tantieme nichts als die Rente des geistigen Eigenthums des Autors, die das Gesetz ihm von demselben lebenslänglich und seinen Erben noch 30 Jahre nach seinem Tode zu beziehen gestattet. Er fordert nur, daß sein Stück, wenn es auch einem zweiten und dritten Theaterunternehmer Einnahmen verschafft, ihm selbst, dem geistigen Eigenthümer nicht verloren gehe, und das ist gewiß billig! Der Unterschied zwischen früher und jetzt ist nur, daß die dramatischen Autoren seit zwei Jahren eine Vereinigung zum Betriebe und Schutz ihrer Rechte gefunden haben und durch die Genossenschaft erreichen, was der Einzelne, trotz wohlwollender Gesetze, nicht durchzuführen unternehmen konnte, ohne sich zu ruiniren. Die Behauptung, daß nun die Theaterunternehmer zu Grunde gehen müßten, wenn sie einen winzigen Theil ihrer Einnahme von zugkräftigen Stücken abgeben sollen, wird jedem Sachverständigen und wohl auch den Laien lächerlich erscheinen.

Ernst Wichert.

Miscellen.

Bibliographisches. — Das kürzliche Erscheinen des Hinrichs'schen halbjährlichen Verzeichnisses veranlaßt mich, eine Einrichtung dieses sonst so vorzüglichen bibliographischen Hilfsmittels zur Sprache zu bringen. In den Rubriken II. und VII. der wissenschaftlichen Uebersicht finden sich vor vielen Büchertiteln Kreuze (†); eine Note sagt, daß die mit † bezeichneten von katholischen Verfassern sind. Es ist für den Sortimenter gewiß wichtig, zu wissen, ob der Verfasser eines theologischen Werkes, eines Religions-Lehrbuches der katholischen oder protestantischen Confession angehöre; ob

aber der Autor einer Geographie, einer Physik oder einer Naturgeschichte Katholik ist oder nicht, das zu wissen ist minder wichtig. Ich zweifle keineswegs, daß unseren ultramontanen Kampfhähnen eine Geographie, nach welcher sich à la Josua-Rnat die Sonne um die Erde dreht, oder eine Weltgeschichte, in welcher die Periode der spanischen Inquisition als das goldene Zeitalter des Menschengeschlechtes hingestellt wird, oder endlich eine Naturgeschichte, in der die Schöpfungsgeschichte des Menschen nach der Bibel gelehrt wird, ganz erwünscht wäre; es mag auch einzelne derartige Schulbücher geben; aber es geht doch nicht an, solche Curiositäten mit den besseren Lehrbüchern in einen Topf zu werfen und ihnen gemeinsam den Stempel der Confessionalität aufzudrücken. Ferner muß ich fragen, welche Mittel denn der Redaction des genannten Verzeichnisses zu Gebote stehen, um die Confession der Autoren in Erfahrung zu bringen. Die Durchsicht einiger Jahrgänge berechtigt mich zu dem Schlusse, daß jedes in einem vorwiegend katholischen Lande (also Bayern, Oesterreich, Rheinlande etc.) erschienene Buch als von einem katholischen Verfasser herrührend betrachtet wird. Daß dieses sonderbare Prinzip zu vielen Irrthümern führt, werde ich an einigen Beispielen nachweisen:

1867. † Freie pädagogische Blätter. (Auf dem Titel sind fünf Namen genannt, deren Träger sämmtlich Protestanten sind.)

1871. † Ergänzinger, Heimatskunde. (E. ist Protestant.)

1871. † Pic, Rechenbuch. (P. ist Israelit.)

1872. † Binstorfer, Deinhardt u. Jessen, Lesebuch. (Die beiden letzteren Verfasser sind Protestanten.)

1872. † Jessen, Lesebuch. — † Jessen, Liederborn. (J. ist Protestant.)

Diese Beispiele mögen genügen; ich könnte durch andere noch nachweisen, daß zahlreiche katholische Autoren von dem ominösen † verschont blieben, daß bei vielen Verfassern das † einmal beigelegt, ein andermal wieder weggelassen wurde. Ich glaube, daß diese Anreuzung genügen wird, um die geehrte Verlags-Handlung des Katalogs zur Beschränkung des † auf die Rubrik „Theologie“ zu veranlassen.

Franz Pichler jun.

Der für viele Verleger zweifelhafte Werth der Berliner und Leipziger Verlegervereins-Listen hat in Nr. 219 d. Bl. einen prägnanten Ausdruck gefunden, und Schreiber dieses hat, obgleich er s. Zt. Mitglied des Berliner Verlegervereins war, weil er nur ein kleiner Verleger ist, oft genug die Erfahrung machen müssen, daß Firmen, die Jahr aus Jahr ein ihm weder ordentlich zahlten noch abschlossen, trotz alledem immer wieder auf die Liste gesetzt wurden, wenn die größeren Verleger bezahlt waren, so daß er, da der Verein für ihn gar keinen Nutzen hatte, ausschied. Der Vorschlag, eine dritte Liste seitens der Nicht-Mitglieder jener Verlegervereine aufzustellen, scheint mir sehr zweckmäßig. Ich könnte sofort mit einem ansehnlichen Beitrag dazu dienen. — n —

Personalmeldungen.

Zu dem Verzeichniß unserer Prämiirten von der Wiener Weltausstellung (Nr. 209) ist nachträglich zu berichten, daß 1) auch die Firma Justus Berthes in Gotha (in der ersten Ausgabe des amtlichen Preisverzeichnisses irrthümlich ausgelassen) durch Verleihung des Ehrendiploms besonders ausgezeichnet wurde; und 2) Herr Carl Flemming in Glogau, außer der erwähnten Verdienstmedaille in Gruppe XXVI, auch in Gruppe XVI. „Heerwesen“ die Fortschrittsmedaille für Fortführung und Verbesserung der Reymann'schen topographischen Karte von Centraleuropa erhalten hat.